

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

3. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen 2025; hier: Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPlG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen ausdrücklich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des mit Beschluss der Landesregierung vom 14. März 2025 durchzuführenden Verfahrens zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Nordrhein-Westfalens und der damit verbundenen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPlG. Im Namen der Landgemeinde Titz nehme ich wie folgt Stellung.

Anlass der geplanten Änderung ist die Verfolgung des Leitbildes eines klimaneutralen Industrielands durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Die 3. LEP-Änderung dient der Umsetzung einer nachhaltigeren Landesentwicklung unter Berücksichtigung des Klimaschutzes, der Klimaanpassung sowie eines sparsamen und verantwortungsbewussten Umgangs mit Flächen und Ressourcen. Die Änderung greift dabei zentrale Herausforderungen der Zeit auf, wie den Klimawandel, die Transformation der Wirtschaft sowie die Erfordernisse nachhaltiger Mobilität, moderner Energieinfrastrukturen und einer resilienten Siedlungs- und Flächenentwicklung.

Die Änderung sieht insbesondere die raumordnerische Berücksichtigung von Folgeinfrastrukturen des Ausbaus Erneuerbarer Energien, Maßnahmen zur Stärkung der Wasserstoffwirtschaft, den vorsorgenden Hochwasserschutz sowie die Berücksichtigung von Flächenbedarfen der wirtschaftlichen Transformation vor. Weiterhin sollen durch neue Grundsätze – etwa zur Wasserstoffinfrastruktur oder zur Verankerung landwirtschaftlicher Kernräume – bestehende Ziele angepasst und ergänzt werden.

Für die Landgemeinde Titz von besonderer Relevanz sind die Prüfaufträge zur Unterstützung von Kommunen, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien besonders vorantreiben, sowie die

Konten der Gemeinde

Sparkasse Düren, BIC: SDUEDE33XXX, IBAN: DE38 3955 0110 0004 3000 18

Volksbank Heinsberg eG, BIC: GENODED1HRB, IBAN: DE74 3706 9412 3500 1880 13

vorgesehene Flexibilisierung der Raumordnung im Rahmen der sogenannten „Flex-Modelle“. Diese sollen zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten unter Beachtung der übergeordneten landesplanerischen Ziele eröffnen.

Zudem wird begrüßt, dass die Änderung auch auf rechtsprechungsbedingte Anpassungserfordernisse reagiert, insbesondere hinsichtlich der Nahversorgung im ländlichen Raum sowie der Festlegungen zum Natur- und Waldschutz. Die geplante Ergänzung des Ziels zur Freiflächen-Solarenergie mit einem Steuerungsmechanismus zur Vermeidung übermäßiger Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erscheint aus Sicht der Landgemeinde ebenfalls sachgerecht.

Insgesamt erkenne ich die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung des LEP zur Bewältigung der genannten Herausforderungen an und sehe in der 3. Änderung eine Möglichkeit, sowohl ökologische als auch ökonomische Entwicklungsziele in Einklang zu bringen.

1. Änderung des Ziels 2-3 „Siedlungs- und Freiraum“

Zunächst möchte ich ausdrücklich meine Zustimmung zur beabsichtigten Änderung des Ziels 2-3 „Siedlungs- und Freiraum“ zum Ausdruck bringen. Die mit dieser Anpassung – Abschwächung des Kriteriums von 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Ausweisung einer Ortschaft als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) – verbundene Weiterentwicklung der raumordnerischen Zielsetzungen hin zu mehr Flexibilität und Zukunftsorientierung bewerte ich als sehr positiv. Gerade für ländlich geprägte Kommunen wie die Landgemeinde Titz eröffnet eine solche Neuausrichtung die Möglichkeit, aktiver und vorausschauender auf strukturelle sowie demografische Veränderungen zu reagieren. Darüber hinaus lassen sich städtebauliche Potenziale dadurch zielgerichteter und im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung besser nutzen.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass ich im laufenden Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans der Bezirksregierung Köln eine ergänzende Stellungnahme eingebracht habe. Darin habe ich erneut die Forderung bekräftigt, den Ortsteil Jackerath als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auszuweisen. Aufgrund seiner künftig zentralen Lage im Umfeld des geplanten Tagebausees und der damit verbundenen städtebaulichen Entwicklungsperspektiven erscheint mir diese Ausweisung nicht nur sachlich gerechtfertigt, sondern aus planerischer Sicht zwingend notwendig. Nur so kann die zukünftige Siedlungsentwicklung strategisch, geordnet und nachhaltig gesteuert werden.

2. Änderung des Grundsatzes 6.1-2 „Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)“

Bezüglich der vorgesehenen Änderungen des Grundsatzes 6.1-2 „Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)“ stehe ich dem Grundanliegen einer effizienteren Flächennutzung grundsätzlich offen gegenüber. Ich unterstütze ausdrücklich das Ziel, den Flächenverbrauch zu begrenzen und kompaktere Siedlungsstrukturen zu fördern. Dennoch sehe ich in der praktischen Umsetzung erhebliche Herausforderungen – insbesondere im Hinblick auf die laufenden Regionalplanverfahren, wie sie derzeit auch im Regierungsbezirk Köln stattfinden. Es bleibt bislang unklar, wie tragfähige Konzepte zur Umsetzung des 5-Hektar-Grundsatzes zwischen den Ebenen der Regionalplanung, der Kreise und der kommunalen Ebene entwickelt, koordiniert und umgesetzt werden sollen. Nach meiner Einschätzung besteht hier ein erheblicher Konkretisierungsbedarf, um Planungs- und Umsetzungssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.

3. Änderung des Grundsatzes 6.1-10 „Spielräume für die Bauleitplanungen“

Die vorgesehene Änderung des Grundsatzes 6.1-10 „Spielräume für die Bauleitplanungen“ begrüße ich ausdrücklich. Die damit verbundene Stärkung der kommunalen Planungshoheit stellt einen wichtigen Schritt hin zu mehr Selbstbestimmung und ortsangepasster Entwicklung dar. Gleichzeitig rege ich an, die konkreten Inhalte und Anwendungsbereiche der vorgesehenen Spielräume weiter zu präzisieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf deren Integration in bereits laufende oder fortgeschrittene Planungsverfahren. Eine verbindlichere und klarer definierte Ausgestaltung würde die Handlungssicherheit auf kommunaler Ebene deutlich erhöhen und damit die Wirksamkeit der Planung verbessern.

4. Neuer Grundsatz 7.5-3 „Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume“

Mit großer Zustimmung bewerte ich darüber hinaus die Einführung des neuen Grundsatzes 7.5-3 „Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume“, der den bisherigen Grundsatz 7.5-2 ablöst. Dieser Grundsatz trägt in angemessener Weise der herausragenden Bedeutung landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Ernährungssicherheit, die Biodiversität sowie den Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft Rechnung. Die Landgemeinde Titz weist einen sehr hohen Anteil an landwirtschaftlich genutzten Flächen auf – etwa 85 Prozent der Gesamtfläche –, wobei ein erheblicher Teil dieser Böden überdurchschnittlich hohe Bodenwerte aufweist (über 80). Diese Flächen leisten einen wesentlichen Beitrag zur regionalen Nahrungsmittelversorgung und stellen ein zentrales wirtschaftliches wie ökologisches Fundament der Landgemeinde dar.

5. Neues Ziel 10.2-14 „Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“

In diesem Zusammenhang sehe ich jedoch die Einführung des neuen Ziels 10.2-14 „Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ mit großer Sorge. Die darin enthaltene Möglichkeit, im Falle eines Nichterreichens der vorgesehenen Ausbauziele für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (sieben Gigawatt bis zum 31.12.2030) landwirtschaftliche Kernräume aufzuheben, widerspricht nach meiner Auffassung dem Grundsatz der Daseinsvorsorge. Eine solche Regelung gefährdet die Sicherstellung einer regionalen, unabhängigen Lebensmittelproduktion und steht im Widerspruch zu den erklärten Zielen des Klimaschutzes, der Biodiversität und des Erhalts der Kulturlandschaft. Der Verlust hochwertiger Agrarflächen wäre langfristig nicht nur ökologisch, sondern auch ökonomisch problematisch.

Ich spreche mich daher mit Nachdruck dafür aus, vorrangig Flächen im Eigentum des Bundes oder des Landes für den weiteren Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik zu nutzen. Dazu zählen insbesondere infrastrukturell vorgeprägte Flächen entlang von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen sowie bereits versiegelte Großflächen wie Parkplätze oder Konversionsflächen. Landwirtschaftliche Kernräume sollten hingegen ausschließlich für sogenannte Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV) geöffnet werden – wie es auch im neuen Grundsatz 7.5-3 vorgesehen ist. Ich halte dies für einen tragfähigen Kompromiss, der sowohl dem Ziel der Energiegewinnung als auch dem Schutz der Ernährungssicherheit Rechnung trägt.

6. Neues Ziel 9.2-4 „Degressionspfad zur Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe“

Abschließend begrüße ich ausdrücklich das neue Ziel 9.2-4 „Degressionspfad zur Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)“. Eine schrittweise und verantwortungsvolle Reduzierung der Abbaufächen unter Berücksichtigung der Ressourcenschonung stellt aus meiner Sicht einen notwendigen und sinnvollen Schritt in Richtung einer nachhaltigen Flächen- und

Umweltpolitik dar. Ich spreche mich dafür aus, dass dieses Ziel auch in den derzeit in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilplänen der Regionalpläne konkret und verbindlich Berücksichtigung findet. Eine Begrenzung des Abbaus nichtenergetischer Rohstoffe in ökologisch sensiblen Gebieten ist aus meiner Sicht unabdingbar, um die Umwelt, die Kulturlandschaft sowie die Lebensqualität der Bevölkerung langfristig zu sichern.

Ich danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehe für Rückfragen sowie weiterführende Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

